

# UniCredit – Servicebeschreibung systematischer Internalisierer

Dezember 2022

## 1. EINLEITUNG

Durch die neue Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU) und die dazugehörige Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 600/2014) wurden bedeutende Änderungen für systematische Internalisierer (SI) in der Europäischen Union eingeführt. In der folgenden Dienstleistungsbeschreibung („service description“) stellt die UniCredit Bank AG die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen dar, wenn sie als systematischer Internalisierer auftritt.

### 1.1 ZIEL DES DOKUMENTS

Diese Dienstleistungsbeschreibung enthält die von der UniCredit Bank AG eingeführten Maßnahmen, um die vorgeschriebenen Datenbereitstellungen (z. B. Quotierungen von Preisen) im Sinne der MiFIR zu erfüllen. Weiterhin werden Besonderheiten dargestellt, die für Kunden relevant und zu berücksichtigen sind, wenn diese mit UniCredit Bank AG in Finanzinstrumenten handeln, für welche UniCredit Bank AG als SI registriert ist.

Die vorliegende Dienstleistungsbeschreibung und die zugehörigen Dokumente unterliegenden einer regelmäßigen Überarbeitung. Alle wesentlichen Änderungen des SI-Service der UniCredit Bank AG werden unmittelbar ergänzt und ansonsten werden die Dokumente mindestens einmal pro Jahr auf Korrektheit und Vollständigkeit im Sinne der angebotenen SI-Dienstleistung überprüft und aktualisiert.

### 1.2 DEFINITION EINES SYSTEMATISCHEN INTERNALISIERERS

Ein systematischer Internalisierer ist eine Wertpapierfirma, die regelmäßig in organisierter, systematischer und substanzieller Weise Handel auf eigene Rechnung betreibt, wenn sie Aufträge von Kunden außerhalb eines regulierten Markts, eines multilateralen Handelssystems („multilateral trading facility“, MTF) oder eines organisierten Handelssystems („organised trading facility“, OTF) ausführt. Während Handelsplätze Einrichtungen sind, in welchen Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Drittparteien miteinander im System interagieren, darf ein systematischer Internalisierer die Kauf- und Verkaufsinteressen von Drittparteien nicht auf die gleiche funktionelle Weise zusammenbringen wie ein Handelsplatz.

Die regelmäßige und systematische Grundlage wird an der Anzahl der OTC-Geschäfte mit dem Finanzinstrument gemessen, die bei der Ausführung von Kundenaufträgen der Wertpapierfirma auf eigene Rechnung vorgenommen werden. Die substanzielle Grundlage wird entweder an der Größe der von der Wertpapierfirma durchgeführten OTC-Geschäfte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Geschäfte der Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument gemessen oder an der Größe der von der Wertpapierfirma durchgeführten OTC-Geschäfte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Geschäfte innerhalb der Europäischen Union in einem bestimmten Finanzinstrument. Die Definition eines systematischen Internalisierers gilt nur dort, wo sowohl die vorgegebenen Grenzen für eine regelmäßige und systematische Grundlage als auch die Grenzen für eine substanzielle Grundlage überschritten werden.

Außerdem kann eine Wertpapierfirma freiwillig für Finanzinstrumente oder Untergruppen davon als systematischer Internalisierer optieren, indem sie eine Autorisierung bei der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (BaFin) beantragt.

Als systematischer Internalisierer – entweder durch Erreichen der vorgegebenen Schwellwerte oder einer Registrierung auf freiwilliger Basis – hat die UniCredit Bank AG die Pflicht, ihre Preisquotierungen für liquide Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II öffentlich zugänglich zu machen und Kundenanfragen aufgrund veröffentlichter Preisquotierungen zu erfüllen – die Anzahl der Transaktionen, welche zur Ausführung kommen, kann allerdings eingeschränkt werden. Für alle illiquiden Finanzprodukte im Sinne der MiFID II ist die UniCredit Bank AG verpflichtet, ihre Preisquotierungen auf Verlangen eines Kunden offen zu legen – für Nicht-Aktien Finanzinstrumente kann es gegebenenfalls Ausnahmen aufgrund einer Waiver-Regelung durch die nationale Aufsichtsbehörde geben.

## 2. STATUS ALS SYSTEMATISCHER INTERNALISIERER

Wie von der zuständigen nationalen Behörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), gefordert, wird die UniCredit Bank AG Informationen bezüglich der Kategorien von Finanzinstrumenten veröffentlichen, für die sie als systematischer Internalisierer auftritt.

Zusätzlich wird die UniCredit Bank AG Informationen zu ihrem Status als systematischer Internalisierer über die SmartStream Reference Data Utility bereitstellen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.smartstreamrdu.com>

## 3. VORHANDELSTRANSparenZ

Die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente schreibt systematischen Internalisierern vor, verbindliche Kursofferten für Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate oder andere vergleichbare Finanzinstrumente zu veröffentlichen, die an einem geregelten Handelsplatz gehandelt werden und für die es einen liquiden Markt gibt. Kursofferten werden regelmäßig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten veröffentlicht.

Hinsichtlich Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die es einen liquiden Markt gibt, werden Kursofferten verfügbar gemacht, wenn die UniCredit Bank AG von einem Kunden zur Veröffentlichung einer verbindlichen Kursofferte aufgefordert wird und die UniCredit Bank AG der Bereitstellung einer verbindlichen Kursofferte zustimmt. Die UniCredit Bank AG veröffentlicht Kursofferten zu allen Instrumenten, für die sie den Status eines systematischen Internalisierers angenommen hat (wie in Abschnitt 2 beschrieben).

Informationen zu den öffentlichen Kursofferten, darunter Erklärungen zur Gültigkeit der Kursofferten, Anweisungen zur Ausführung der Kursofferten und andere zusätzliche Informationen, werden in Abschnitt 5 dieses Dokuments beschrieben.

### 3.1. VERZICHT AUF VORHANDELSTRANSparenZ

Die zuständigen nationalen Behörden können bei den folgenden Arten von Aufträgen von der Verpflichtung für Marktbetreiber und Wertpapierfirmen absehen, die im vorigen Abschnitt beschriebenen Informationen zu veröffentlichen:

1. Bei im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großen Aufträgen und bei Aufträgen, die mittels eines Auftragsverwaltungssystems des Handelsplatzes getätigt werden, solange die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist.
2. Bei verbindlichen Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen und sprachbasierten Handelssystemen, die über den für ein Finanzinstrument typischen Umfang hinausgehen, bei dem ein Liquiditätsgeber unangemessenen Risiken ausgesetzt würde, und bei dem berücksichtigt wird, ob es sich bei den einschlägigen Marktteilnehmern um Klein- oder Großanleger handelt.
3. Bei Derivaten, die nicht der in Artikel 28 der Verordnung festgelegten Pflicht zum Handel unterliegen, sowie bei anderen Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht.

Die UniCredit Bank AG macht von allen anwendbaren Möglichkeiten zum Verzicht auf Vorhandelstransparenz Gebrauch und wird keine Vorhandelsinformationen veröffentlichen, wenn eine der obigen Bedingungen erfüllt ist.

Weitere Informationen zu den Schwellenwerten für „großen Umfang“ („large in scale“, LIS) und die „Spezifische Größe für die Finanzinstrumente“ („size specific to the financial instruments“, SSTI) finden Sie auf der ESMA-Website <https://www.esma.europa.eu>

### 3.2. PUBLIKATIONSWEGE

Die UniCredit Bank AG wird ihre Vorhandelstransparenzberichte über das genehmigte Veröffentlichungssystem der Deutschen Börse („approved publication arrangement“, APA) veröffentlichen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-en/regulatory-services>

Wenn Sie Zugriff auf die kostenlosen Vorhandelstransparenzberichte der UniCredit Bank AG erhalten möchten, schreiben Sie an folgende E-Mail-Adresse: [data.services@deutsche-boerse.com](mailto:data.services@deutsche-boerse.com)

Zugriff auf die Vorhandelstransparenzberichte der UniCredit Bank AG erhalten Sie außerdem über die kommerziellen Angebote mehrerer Marktdatenunternehmen.

## 4. NACHHANDELSTRANSparenZ

Die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente schreibt vor, dass Marktteilnehmer und Investmentfirmen, die einem Handelsplatz betreiben, den Preis, die Menge und die Zeit der Transaktionen für Finanzinstrumente, die über einen Handelsplatz gehandelt werden können („traded on a trading venue, TOTV), veröffentlichen müssen.

Nachhandelsinformationen müssen für nachfolgende Finanzinstrumente zwingend und so zeitnah zur Ausführung veröffentlicht werden, wie es technisch möglich ist:

1. Bei Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, muss die Meldung innerhalb von einer Minute nach der Ausführung erfolgen
2. Bei Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden:
  - a. In den ersten drei Jahren der Anwendung von Verordnung (EU) Nr. 600/2014 innerhalb von 15 Minuten nach der Ausführung der relevanten Transaktion
  - b. Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist innerhalb von 5 Minuten nach der Ausführung der relevanten Transaktion

Wenn eine Transaktion zwischen zwei Wertpapierfirmen außerhalb der Regeln des Handelsplatzes durchgeführt wird – entweder für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden –, muss nur die Wertpapierfirma, die das betreffende Finanzinstrument verkauft, die Transaktion über ein APA veröffentlichen. Wenn nur eine der an der Transaktion beteiligten Investmentfirmen ein systematischer Internalisierer ist, muss diese die Transaktion über ein APA veröffentlichen und den Geschäftspartner so über den durchgeführten Handel informieren.

### 4.1. NACHHANDELSAUFSCHUB

Für Eigenkapitalinstrumente und aktienähnliche Instrumente können Aufschübe für Nachhandelstransparenzberichte für Geschäfte genehmigt werden, die eine bestimmte Größe überschreiten und zwischen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung handelt, und einer Gegenpartei sowie während eines festgelegten Aufschubzeitraums stattfinden. Dieser ist abhängig von einer Mindestgröße im Verhältnis zum durchschnittlichen Tagesumsatz des Instruments. Der Aufschubzeitraum kann zwischen 60 Minuten bzw. 120 Minuten oder auch bis zum Ende des Handelstages oder zum Ende des nächsten Handelstages dauern.

Wenn eine zuständige Behörde die verzögerte Veröffentlichung der Details eines Geschäfts autorisiert, müssen Investmentfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes handeln, sowie Marktteilnehmer und Investmentfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, jede Transaktion spätestens am Ende des betreffenden Zeitraums veröffentlichen.

Bei Nichteigenkapitalinstrumenten können die Transaktionen laut standardmäßigem Aufschub T+2 veröffentlicht werden. Zuständige nationale Behörden können den Aufschub weiter anpassen, entweder durch Anfordern von Transparenz innerhalb des T+2-Zeitrahmens oder durch „Erweitern“ des Standardaufschubs mit einem zusätzlichen Aufschub von bis zu vier Wochen (länger bei souveränen Staaten). Die angewendeten Aufschubzeiten liegen im Ermessen der jeweils zuständigen nationalen Behörde innerhalb der EU.

Die UniCredit Bank AG wird alle Aufschubregeln anwenden, um die Nachhandelstransparenzpflicht so spät wie von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde erlaubt zu erfüllen. Außerdem werden die Anweisungen der zuständigen nationalen Behörden überwacht, um sicherzustellen, dass weitere durch nationale Regulierungsbehörden angeordnete Aufschübe so schnell wie technisch möglich umgesetzt werden.

### 4.2. PUBLIKATIONSWEGE

Wertpapierfirmen, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Transaktionen mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten durchführen, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, müssen Menge und Preis dieser Transaktionen sowie die Zeit, zu der sie durchgeführt wurden, über einen APA veröffentlichen.

Die UniCredit Bank AG wird ihre Nachhandelstransparenzberichte über das genehmigte Veröffentlichungssystem von MarketAxess (APA) veröffentlichen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.marketaxess.com/post-trade/reporting>

Sie erhalten Zugriff auf die kostenlosen Nachhandelstransparenzberichte der UniCredit Bank AG über folgende Web-Adresse:

<https://traxapa.com/apa-publication/index.html>

Zugriff auf die Nachhandelstransparenzberichte der UniCredit Bank AG finden Sie außerdem über die kommerziellen Angebote mehrerer Marktdatenunternehmen.

## 5. KURSOFFERTEN

Wie in Abschnitt 2 beschrieben, wird die UniCredit Bank AG verbindliche Kursofferten veröffentlichen, wenn dies erforderlich ist. Alle veröffentlichten Kursofferten sind unter bestimmten Bedingungen ausführbar. Diese sind in den Abschnitten 5.1 bis 5.6 beschrieben. Dies spiegelt die Bereitschaft der Firma wider, ein bestimmtes Finanzinstrument zu einem bestimmten Zeitpunkt zu handeln.

Es müssen jedoch alle Bedingungen erfüllt sein, damit eine bestimmte Kursofferte der UniCredit Bank AG ausgeführt werden kann. Daher dient die Veröffentlichung einer Kursofferte hauptsächlich der Verbesserung der Markttransparenz und des Preisfindungsprozesses und bedeutet nicht automatisch, dass jeder Kunde zu den veröffentlichten Preisen mit der UniCredit Bank AG handeln kann.

Es ist dabei besonders wichtig zu wissen, dass die Offerten für OTC-Derivate immer „all-in“ zu interpretieren sind, das heißt die Offerten beinhalten alle Kosten und Gebühren die für den anfragenden Kunden relevant sind. Daher werden diese Offerten erst dann veröffentlicht werden, wenn alle Kosten und Gebühren bekannt sind. Ferner bedeutet das, dass diese Offerten nicht notwendigerweise für andere Kunden anwendbar sind.

### 5.1. GÜLTIGKEIT DER KURSOFFERTEN

Alle Kursofferten sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und für einen angemessenen Zeitraum gültig, damit Kunden den Preis akzeptieren können. Die Gültigkeit der Kursofferte kann je nach Ausführungsort und Anlagekategorie variieren.

Die UniCredit Bank AG behält sich das Recht vor, ihre Kursofferten jederzeit zu aktualisieren und die aktualisierten Kursofferten über die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Publikationswege erneut zu veröffentlichen.

Außerdem behält sich die UniCredit Bank AG das Recht vor, bei außergewöhnlichen Marktbedingungen alle Kursofferten zurückzuziehen, um sich nicht unangemessenen Marktrisiken auszusetzen. Die UniCredit Bank AG betrachtet unter anderem die folgenden Ereignisse als Anzeichen für außergewöhnliche Marktbedingungen:

Alle Ereignisse, die normalerweise zur Aussetzung des Handels auf dem regulierten Markt führen, auf dem das Finanzinstrument angeboten wird.

- Zwei Geschäfte im selben Instrument innerhalb von einer Stunde mit einem Preisunterschied von über 10 %.
- Änderung des Preises des zugrunde liegenden Instruments von mehr als 10 %.
- Handelsvolumina, die das in 30 Tagen durchschnittlich gehandelte Volumen mit einem bestimmten Instrument um mehr als 30 % übersteigen.
- Eine Herabstufung oder Anhebung der Bonitätsbewertung der Bundesrepublik Deutschland.
- Eine Herabstufung oder Anhebung der Bonitätsbewertung der UniCredit Bank AG.
- Eine Herabstufung oder Anhebung der Bonitätsbewertung der UniCredit S.p.A.
- Veröffentlichung des Basiswerts durch das zugrunde liegende Unternehmen wie beispielsweise Gewinnmitteilungen, Fusionen, Übernahmen usw.
- Veröffentlichungen zum zugrunde liegenden Unternehmen wie beispielsweise Gewinnmitteilungen, Fusionen und Übernahmen usw.
- Handlungsphase im Handelssystem des Haupthandelsplatzes des zugrunde liegenden Basiswerts.
- Große wirtschaftliche und politische Ereignisse wie der Austritt von Ländern aus der Europäischen Union, Zinsankündigungen der Zentralbanken, Staatsbankrotte usw.
- Wenn der Basiswert eines Finanzinstruments nicht gehandelt werden kann oder wenn der zugrunde liegende Index nicht verfügbar ist.
- Wenn der Preis des Finanzinstruments niedriger ist als die Varianz der Preisspanne, zu der der Liquiditätsgeber im Rahmen dieser Vereinbarung tätig wird.
- Während der Liquidierung zukünftiger Verträge auf dem betroffenen Index, wenn dieser Index dem Finanzinstrument unterliegt.
- Wenn die gesamte ausgegebene Menge des Finanzinstruments verkauft wurde; in diesem Fall kann nur ein Kaufpreis eingegeben werden.
- Im Falle einer Fehlfunktion des Handelssystems des systematischen Internalisierers oder dessen technischer Mittel für die Kommunikation von Aufträgen, wenn diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit oder eine vorsätzliche Handlung durch den systematischen Internalisierer verursacht wurde.

### 5.2. GESCHÄFTSVOLUMEN

Alle Kursofferten sind nur zu dem in der Kursofferte angezeigten Geschäftsvolumen gültig. Die UniCredit Bank AG behält sich das Recht vor, Kunden Geschäfte für ein geringeres Geschäftsvolumen zu erlauben, als in der Kursofferte angegeben ist.

Das von der UniCredit Bank AG veröffentlichte Geschäftsvolumen ist nur zusammen mit dem für diese Kursofferte veröffentlichten Preis gültig. Neue Kursofferten werden mit neuem Preis und neuem Geschäftsvolumen bereitgestellt und das Geschäftsvolumen der Kursofferte sollte niemals separat betrachtet werden.

Die UniCredit Bank AG kann einer Transaktion zustimmen, die größer ist, als in der Kursofferte angegeben wurde, wenn die für das Instrument spezifische Größe überschritten wird, jenseits welcher keine Vorhandelstransparenz erforderlich ist.

### 5.3. ANZAHL DER GESCHÄFTE

Alle Kursofferten gelten nur für ein Geschäft. Der Zeitstempel der Preisanfrage des Kunden wird verwendet, um die Priorität der Ausführung für Kunden zu bewerten.

Mehrere Geschäfte zu einer veröffentlichten Kursofferte sind nur nach Ermessen der UniCredit Bank AG zugelassen und unterliegen allgemein dem durch die Kursofferte (zum Zwecke der Vorhandelstransparenz) angezeigten Geschäftsvolumen.

### 5.4. KURSVERBESSERUNGEN

Gemäß Artikel 18 (9) MiFIR kann die UniCredit Bank AG Aufträge unter bestimmten Umständen zu einem besseren Preis ausführen.

### 5.5. ZUGANG ZU KURSOFFERTEN, AUSFÜHRUNGSPLATZ

Zugang zu allen Kursofferten erhalten qualifizierte Marktteilnehmer, die auf mindestens eine der folgenden Plattformen zugreifen können:

| Ausführungsort                       | Website                                                                      |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Cats (Börse Stuttgart cats GmbH)     | <a href="http://www.bs-cats.com">www.bs-cats.com</a>                         |
| Tradelink (vwd TransactionSolutions) | <a href="http://www.transactionsolutions.de">www.transactionsolutions.de</a> |
| HypoVereinsbank                      | <a href="http://www.hypovereinsbank.de">www.hypovereinsbank.de</a>           |

Ein Marktteilnehmer ist für den Handel mit der UniCredit Bank AG qualifiziert, wenn er die Anforderungen der UniCredit Bank AG und die durch die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattform festgelegten Anforderungen erfüllt.

### 5.6. TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN UND RÜCKMELDUNG

Die UniCredit Bank AG verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung von stabilen und widerstandsfähigen Angebots- und Berichtssystemen, um eine zeitnahe Veröffentlichung von Kursofferten und Handelsdaten in Übereinstimmung mit allen relevanten Verordnungen sicherzustellen.

Im Falle von unvorhergesehenen technischen Fehlern, die die UniCredit Bank AG daran hindern, Kursofferten und Handelsdaten fristgerecht zu veröffentlichen, werden alle unveröffentlichten Kursofferten und Handelsdaten nachträglich veröffentlicht, sobald das technische Problem gelöst wurde.

Wenn das Problem länger als einen Tag besteht, wird auf der onemarkets-Website eine Meldung in allen Sprachen veröffentlicht:

- [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de)
- [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at)
- [www.onemarkets.fr](http://www.onemarkets.fr)
- [www.onemarkets.it](http://www.onemarkets.it)

## 6. VIERTELJÄHRLICHE BERICHTE ÜBER DIE AUSFÜHRUNGSQUALITÄT GEMÄSS RTS 27 MIFID II

Die technischen Regulierungsstandards der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Delegierte Verordnung (EU) 2016/3333) schreiben ferner vor, dass Handelsplätze und Investmentfirmen, die als Systematischer Internalisierer agieren, vierteljährlich Berichte über die Ausführungsqualität bezüglich Preise, Menge und Zeitpunkt ihrer Transaktionen veröffentlichen müssen.

Die UniCredit Bank AG veröffentlicht diese Berichte zu allen Finanzinstrumenten, für die sie den Status eines systematischen Internalisierers hat, im Abschnitt „MIFID für CIB-Kunden“ unter dem Reiter „Reporting“ der nachfolgenden Internetseite:

- <http://www.hypovereinsbank.de/mifid>

## 7. KONTAKTE

Falls Sie Fragen zu dieser Richtlinie und den Ausführungsservices der UniCredit Bank AG haben, kontaktieren Sie uns:

Deutschland  
[onemarkets@unicredit.de](mailto:onemarkets@unicredit.de)  
+49 (0)89 378-17466  
Mo. – Fr. von 9.00 bis 18.00 Uhr

Österreich  
[onemarkets@unicredit.de](mailto:onemarkets@unicredit.de)  
+43 (0)810 977 440\*  
Mo. – Fr. von 9.00 bis 18.00 Uhr

\*10 Cent pro Minute aus dem österreichischem Festnetz. Bei Anrufen aus Mobil- oder anderen Netzen können abweichende Preise gelten.